

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 280 - 283

Sachenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

es besteht eine Lücke in der richterlichen Entscheidung, welche der Ergänzung bedurfte, die aber nicht im Wege der Berufung gesucht werden konnte. Denn nach §. 472 CPO. ist die Berufung nur gegen Endurtheil gestattet; in der Hauptsache lag ein solches nicht vor, in der Nebensache — Kostenpunkt — ist sie durch die Eingang erwähnte Bestimmung des §. 94 ausgeschlossen.

Den Weg zur Abhülfe in solchem Falle der unvollständigen Entscheidung über den erhobenen Anspruch in der Urtheilsformel bietet nicht das Rechtsmittel der Berufung — vgl. Motive zu §. 478, jetzt §. 499, des Entwurfs, Hahn a. a. O. S. 358 — vielmehr die Bestimmung des §. 292 CPO., durch welche die nachträgliche Entscheidung hinsichtlich des — in der Urtheilsformel — übergangenen Anspruchs erreicht werden kann, und welche auch dann zutrifft, wenn selbst, wie im gegebenen Falle, die Gründe eine Entscheidung über den fraglichen Streitpunkt enthalten.

Vgl. Petersen Komm. zur CPO. §. 293 Nr. 3. Sarwey Komm. zu §. 293 S. 447. Hiernach hat das Berufungsgericht, welches nach §. 497 CPO. von Amtswegen die Statthaftigkeit der Berufung zu prüfen hatte, mit Unrecht die gegen das Urtheil des k. Landgerichts St. eingelegte Berufung unter Verletzung der allegirten Vorschriften der Civil-Prozess-Ordnung insbesondere der §§. 94 und 472, als statthast erachtet. — Urth. vom 26. Juni. Reg. I. 78. 1884.

Civilrechtliche Entscheidungen.

Sachenrecht. Zu §. 50 des Hypoth.-Ges. Auf einem Anwesen waren zwei durch Annuitäten rückzahlbare Darlehensforderungen der b. Vereinsbank im Betrage von 40700 Mk. und 9000 Mk. hypothekarisch versichert, und diese Schulden waren

von F., als er am 4. Okt. 1880 das im Zwangswege versteigerte Anwesen einsteigerte, und von K., als er am 8. April 1881 jenes Anwesen von F. eintauschte, zur ferneren Annuitätenleistung und Heimzahlung übernommen worden.

Nachdem nun K. dieses Anwesen am 10. Febr. 1882 um 88500 Mk. an S. verkauft hatte, von welchem gleichfalls jene Hypothekschulden übernommen worden waren, wurde am 19. Jan. 1883 dasselbe zwangsweise versteigert und von der b. Vereinsbank um 20000 Mk. erworben, welche ihr Guthaben in Haupt- und Nebensache auf 52019 Mk., die ihr durch den Erlös aus der Zwangsversteigerung gewordene Deckung auf 19766 Mk. und ihr ungedeckt gebliebenes Restguthaben auf 32253 Mk. berechnete.

Hievon klagte die Bank, weil dieser ganze Betrag durch Exekution doch nicht zu realisiren sein würde, die Summe von 6000 Mk. gegen F. und K. als persönlich haftbar gewordene Schuldner ein, und das einschlägige Oberlandesgericht verurtheilte auch die Beklagten dem Klagantrag entsprechend auf Grund des §. 50 des Hyp.-Ges. unter anderem bemerkend, daß an der gesetzlichen Haftbarkeit der Beklagten weder der Umstand etwas ändere, daß die Hypothekgläubigerin bei der Zwangsversteigerung das Hypothekenobjekt ersteigert habe, noch die Thatsache, daß dieses im Laufe des Prozesses von jener um 54000 Mk. wieder weiter verkauft worden sei.

Die eingelegte Revision bezeichnete den §. 50 des Hyp.-Ges. als verletzt, insbesondere deshalb, weil das Gesetz nicht vorschreibe, daß den Gläubigern, welche aus dem Erlöse der hypothezirten Sache, wie es im angefochtenen Urtheile laute, sondern aus der hypothezirten Sache ihre Befriedigung nicht erhielten, die Klage gegen diejenigen vorbehalten bleibe, welche für die Forderungen persönlich haften. Die Gläubigerin, welche das Hypothekenobjekt selbst

eingesteigert, habe zu ihrer Befriedigung nicht Geld erhalten, sondern das Objekt, welches einen Werth von 54000 Mk. habe, um welchen Betrag dasselbe auch von der Gläubigerin weiter veräußert worden sei, so daß diese bezüglich der Forderung, wofür Beflagte persönlich haftbar geworden, ihre volle Befriedigung gefunden habe. Gemäß fr. 2 D. 12. 7 und fr. 8 D. 44. 4 stehe daher den Beflagten die *exceptio doli generalis* zu, und schon nach dem Naturrechte sei es billig, daß Niemand zu eines Andern Schaden sich bereichere. fr. 206 D. 50. 17.

Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Der §. 50 des Hypoth.-Ges. schreibt die Art und Weise, wie der Gläubiger aus der hypothezirten Sache seine Befriedigung erhalten soll, nicht vor. Der Gläubiger hat für seine Forderung Zahlung zu verlangen, ein anderer Zweck seiner Klage ist, wie Gönner in seinem Commentare Bd. I S. 415 Nr. 3 sagt, in dem gegenwärtigen Hypothekensysteme gar nicht denkbar; er kann also nur Zahlung aus der hypothezirten Sache fordern, somit seine Befriedigung nur aus deren Erlöse verlangen. Die Art und Weise, wie dieses zu geschehen hat, ist in der Subhastationsordnung vorgezeichnet.

Nach Art. 1 derselben kann die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen nur durch Zwangsversteigerung und durch (die hier nicht in Frage stehende) Zwangsverwaltung geschehen, und ist der Erlös zur Berichtigung der Forderung nach Art. 108 der SubhD. zu verwenden. An der Zwangsversteigerung kann sich der Gläubiger, wenn er zu bieten nicht unfähig ist — Art. 74 a. a. D. — gleich jedem andern hiezu Befähigten betheiligen, und hat der Zuschlag der hypothezirten Sache an ihn als Meistbietenden nur die allgemein hiefür gesetzlich vorgeschriebenen Folgen, insbesondere auch bezüglich

der Hinterlegung des Kaufpreises. In dieser Beziehung besteht aber nach Art. 55 Abs. 1 a. a. O. die allgemeine Norm, daß der Ansteigerer den Kaufpreis nur in soweit zu erlegen hat, als ihm nicht selbst eine nach dem Ergebnisse der Vollstreckung gedeckte Forderung zusteht. Insoweit dieses der Fall ist, kompensirt er den Kaufpreis mit dieser seiner Forderung. Aber auch nur soweit als das Meistgebot, der Erlös aus der hypothezirten Sache hierzu reicht, erlischt die Forderung des Einsteigerers, auch wenn dieser selbst der Gläubiger ist. Soweit seine Forderung nicht gedeckt ist, bleibt dem Gläubiger in allen Fällen die Klage wider diejenigen vorbehalten, welche für die Forderung persönlich haften.

Dieses ist in dem als verlegt bezeichneten §. 50 des HypGes. ausgesprochen, und nur diese Fortdauer der Haftung des Schuldners aus dem Rechtsgeschäfte, wofür die Hypothek bestellt wurde, für alle Fälle, wenn der Gläubiger aus der hypothezirten Sache seine Befriedigung nicht erhalten hat, wenn der Erlös aus dem Hypothekenobjekte bei der Zwangs-Versteigerung zur Befriedigung des Hypothekgläubigers nicht zureicht, klar vorzuschreiben, ist Zweck und Inhalt jenes §. 50.

Da der Klägerin das Hypothekenobjekt um ihr Meistgebot von 20000 Mf. zugeschlagen wurde, diese Summe den Erlös bildet, hievon aber nur 19766 Mf. zur Deckung ihrer in der Hauptsache 49700 Mf. betragenden Forderung entfielen, so ist sie jedenfalls berechtigt, den ungedeckt gebliebenen Rest von den Beflagten als persönlich haftenden Darlehensschuldern zu fordern.

Die Deduktion, dadurch, daß die Hypothekgläubigerin in der Zwangsversteigerung das Hypothekenobjekt als Meistbietende erworben, daß sie kein Geld sondern das Hypothekenobjekt, welches 54000 Mf. werth sei, erhalten, habe sie für ihre Forderungen zu